

Handreichung zu den Änderungen der Richtlinien des DFJW

1. Januar 2018

Der Verwaltungsrat des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) hat in seiner Sitzung vom 28. November 2017 mehrere Änderungen der Richtlinien beschlossen, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen, die Ihnen die Einhaltung der aktualisierten Richtlinien erleichtern soll:

I .Neuheiten

1. Es bleibt eine wichtige Aufgabe des DFJW, die Mobilität junger Menschen zwischen Deutschland, Frankreich und Drittländern zu fördern. Im Zuge der Umsetzung der Strategie „Diversität und Partizipation“ wurde die **Fahrtkostenberechnung überarbeitet**. Ziel ist es, eine einzelfallgerechte Berechnungsmethode einzuführen, die mit denen anderer Jugendwerke sowie Fach- und Förderstellen für die Europäische und Internationale Jugendarbeit vergleichbar ist. Der Berechnungsmethode liegt die tatsächliche Entfernung zwischen den Begegnungsorten zugrunde; sie verbessert das bisherige System der Entfernungsberechnung zwischen Académie und Bundesland (Art. 4.1.1.1 und Anlage 1 der Richtlinien).

2. Der Anwendungsbereich von Art. 3.5.6 der Richtlinien wird auch auf **trilaterale Projekte** erweitert.

3. Da Organisatoren von Projekten aus **Mittelmeeranrainerstaaten** angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und den zusätzlichen Kosten, die eine Drittortbegehung mit sich bringt, häufig keine Begegnung aus eigenen Mitteln finanzieren können, präzisiert Anlage 4 Punkt 2, dass die Aufenthaltskosten der Teilnehmenden aus Drittländern während der Projektphase im Drittland gefördert werden können. Damit kann das DFJW mehr innovative Austauschbegegnungen fördern und so jungen Menschen auf immer vielfältigere Art und Weise interkulturelle Erfahrungen ermöglichen.

4. **Eine Erhöhung der Teilnehmendenzahl im Rahmen von Drittortprogrammen** auf 60 förderungsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Begleitpersonen wurde beschlossen und in Art. 3.2.1 umgesetzt; damit werden u.a. die veränderten Klassenstärken berücksichtigt.

5. Um **die Sichtbarkeit des DFJW**, insbesondere im Internet, zu erhöhen, wurden klare Anforderungen zur Nennung des DFJW als Fördereinrichtung festgelegt.

6. Gleichzeitig übernimmt das DFJW die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in seinen Richtlinien und bezieht auch die Projektträger in die Einhaltung und ständige Anpassung an Datenschutznormen ein (Art. 4.3.5 der Richtlinien).

7. Der Anwendungsbereich von Artikel 4.1.1.5 wurde mit einer überarbeiteten Formulierung erweitert. Neben Zentralstellen können nun auch andere Projektträger diese Förderung beantragen. Die Anwendung bezieht sich ausschließlich auf Ausgaben zu Fahrtkosten, Aufenthaltskosten und „sonstigen Aufwendungen“.

2 / 2

II. Grundsätze und Erläuterungen in den Vordergrund stellen

1. Damit Projektträger ihre Arbeit weiterhin im Einklang mit der französischen Gesetzgebung durchführen können, wurde den Richtlinien mit Anlage 12 das Merkblatt zu den gesetzlichen Anforderungen der „*séjours spécifiques*“, zur besseren Organisation von Gruppenaufenthalten von Minderjährigen (außer Schulaustausch und Sportveranstaltungen) hinzugefügt. Damit werden besondere gesetzliche Anforderungen in Bezug auf die **Aufnahmebedingungen und die Betreuung von Minderjährigen** in Frankreich erfüllt. Aufenthalte, die vom DFJW gefördert werden, können von dieser Regelung betroffen sein. Das DFJW will in den Richtlinien seine Partner eingehend über dieses Thema informieren. Da sich diese Bestimmungen auf nationale Regelungen beziehen, können sie sich im Laufe der Zeit ändern.

2. Besonders bei (neuen) Partnerorganisationen kann die Formulierung der Artikel 3.2.2. und 3.4.2. „**Dauer**“ zu Verständnisfragen führen. Deshalb wird die Formulierung „Dauer“ durch „*4 Programmtage (d.h. 4 Übernachtungen)*“ ersetzt.

3. Für die Projekte „Diversität und Partizipation“ werden in Anlage 5 die **Begleitpersonen** genannt. Damit wird deutlich, dass die für diese Projekte spezifischen Sätze auch für sie anwendbar sind.

Ebenso werden die Begleitpersonen in der Anlage 11 „Verwaltungskosten“ ausdrücklich benannt, da diese bereits bei der Berechnung der Förderung für Verwaltungskosten durch das DFJW berücksichtigt werden.

Ferner sollen die Änderungen zu einer präziseren Formulierung und genaueren Übersetzung einzelner Bestimmungen beitragen. Damit werden die Kohärenz des Gesamttextes und die Verbindung zwischen den einzelnen Bestimmungen verbessert.